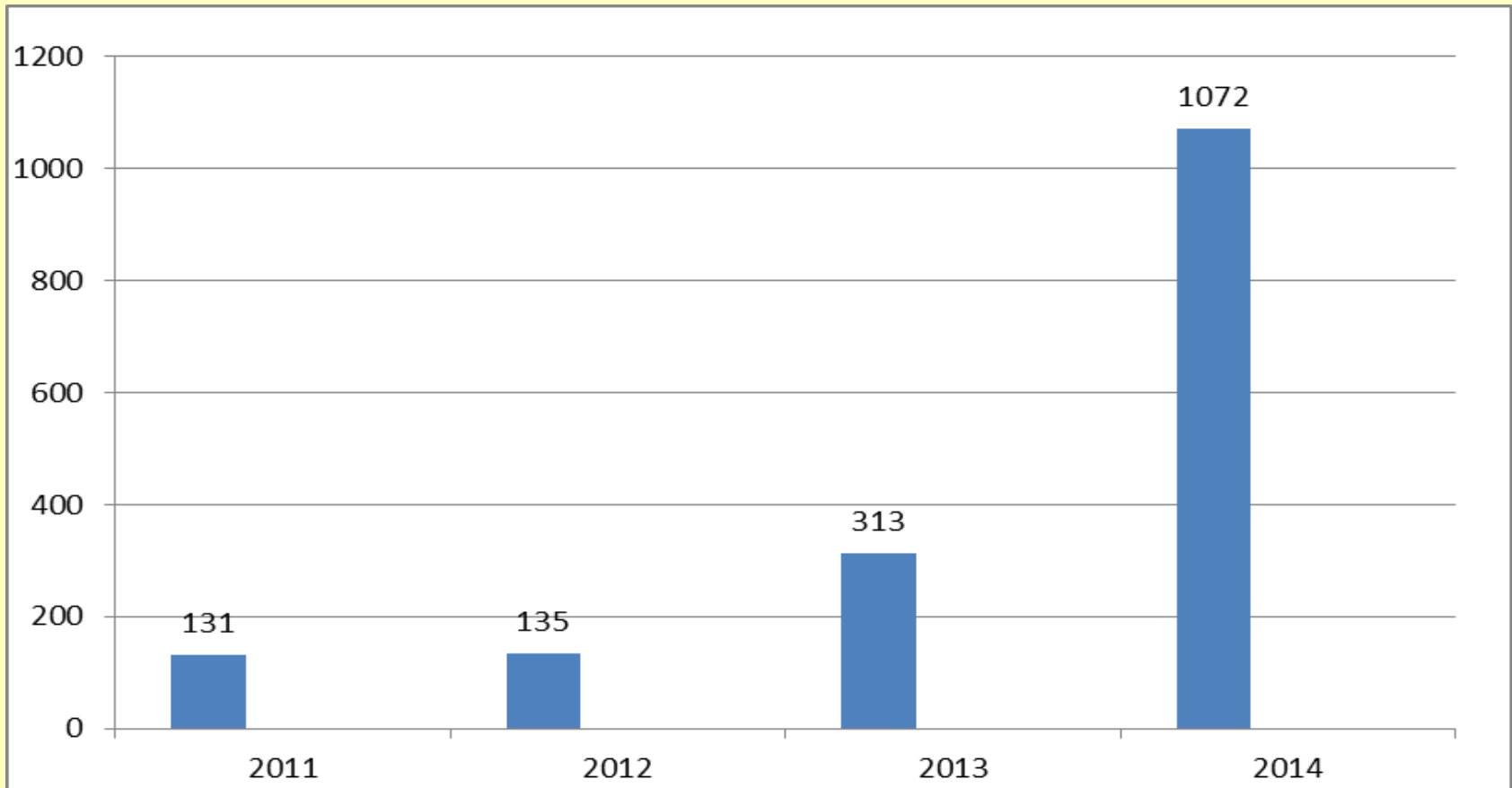


Regierungspräsidium Stuttgart Landesgesundheitsamt

Anerkennung ausländischer Pflegefachkräfte



Antragszahlen:



Inhaltsverzeichnis

Anerkennung Gesundheits- und Krankenpfleger:

- 1. Altenpfleger
- 2. Gesundheits- und Krankenpfleger
- 3. Voraussetzungen
- 4. Einzureichende Unterlagen
- 5. Anerkennung EU-Staaten
- 6. Anerkennung Dritt-Staaten
- 7. Nachqualifizierung



Altenpfleger



- Lediglich Holland, Österreich + Deutschland
- §7 Altenpflegegesetz Anrechnung von bis zu 2 Jahren (deutsche Krankenpfleger)
- Krankenpflegehelfer = Anrechnung Altenpflege Ausbildung um 1 Jahr
- Ausländischer Altenpfleger in 99% der Fälle = Gesundheits- und Krankenpfleger



Gesundheits- und Krankenpfleger



Voraussetzungen nach
§2
Krankenpflegegesetz:



- Abgeschlossene Ausbildung
- Straffreiheit
- Gesundheitliche Eignung
- Kenntnisse der deutschen Sprache



Einzureichende Unterlagen



- 1. Lebenslauf
- 2. Geburtsurkunde /
Heiratsurkunde
- 3. Personalausweis
- 4. Unterlagen über die Ausbildung
- 5. Formlose Erklärung
- 6. Meldebescheinigung
- 7. B2 Sprachzertifikat



- Führungszeugnis der Belegart O
- Führungszeugnis Heimatland
- Ärztliche Bescheinigung

Nicht älter als 3 Monate !!



Antragsvordruck

<input type="checkbox"/>	aktueller, lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache, tabellarisch mit Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs mit Datum und Unterschrift
<input type="checkbox"/>	beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde. Falls sich Ihr Name geändert hat, wird ein Nachweis des Standesamts über die Namensänderung (z.B. Auszug aus dem Familienbuch, Heiratsurkunde) benötigt, aus dem sich der jetzt gültige Name ergibt (in einer vom Bürgermeisteramt beglaubigten Kopie oder im Ausnahmefall im Original)
<input type="checkbox"/>	beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses mit dem Nachweis des ausländischen Aufenthaltstitels
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die im Ausland abgeschlossene Ausbildung (beglaubigte Kopien von Diplom, Registrierung, Fächer- und Stundenübersicht, usw.)
<input type="checkbox"/>	Nur für Antragsteller aus EU-Staaten: <u>Bei Ausbildungen vor Beitritt zur EU (Altausbildungen)</u> EU-Bescheinigung nach der Richtlinie 2005/36/EG von der hierfür im Ausbildungsland zuständigen Behörde über <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> die Gleichwertigkeit des Diploms bei Altausbildungen<input type="checkbox"/> die 5-jährige Berufstätigkeit in der allgemeinen Pflege mit der vollen Verantwortung für die Planung, die Organisation und die Ausführung der Krankenpflege, innerhalb der letzten 7 Jahre seit Ausstellung dieser Bescheinigung<input type="checkbox"/> die 3-jährige Berufstätigkeit in der allgemeinen Pflege mit der vollen Verantwortung für die Planung, die Organisation und die Ausführung der Krankenpflege, innerhalb der letzten 5 Jahre seit Ausstellung dieser Bescheinigung

	<u>Bei Ausbildungen nach Beitritt zur EU</u> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind. Die ärztliche Bescheinigung muss Datum, Stempel und Unterschrift des untersuchenden Arztes enthalten<input type="checkbox"/> ein Führungszeugnis der „Belegart O“ (zur Vorlage bei einer Behörde). Dieses ist bei der für Ihren Wohnort zuständigen Meldestelle (Bürgermeisteramt) unter Angabe der Empfängerbehörde "Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 92, Postfach 10 29 42, 70025 Stuttgart" zu beantragen.<input type="checkbox"/> ein Führungszeugnis aus dem Herkunftsland (mit Übersetzung).
<input type="checkbox"/>	formlose Erklärung, dass <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> bisher bei keiner Behörde im Bundesgebiet ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gestellt wurde<input type="checkbox"/> schon einmal beim Regierungspräsidium Stuttgart ein Antrag gestellt wurde<input type="checkbox"/> bei folgender Behörde _____ ein Antrag gestellt wurde. Die Erklärung ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde über den Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Stuttgart (Fotokopie der Anmeldung) bzw. formlose Erklärung, dass beabsichtigt ist, den anzuerkennenden Beruf im Regierungsbezirk Stuttgart auszuüben (mit Datum und Unterschrift)
<input type="checkbox"/>	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Zertifikat B 2 eines anerkannten Sprachinstituts



Bearbeitungsdauer §20c Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:




- Eingangsbestätigung innerhalb 1 Monats
- Nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen 3 Monate



Anerkennung EU- Staaten



Vor dem Stichtag:
- Prüfung notwendig

Italia	Diploma di infermiere professionale	Scuole riconosciute dallo Stato	Infermiere professionale 	29. Juni 1979
--------	-------------------------------------	---------------------------------	--	------------------

Nach dem Stichtag:
-Materielle Voraussetzungen
gegeben



Drittstaaten:



- Materielle und formelle Prüfung
- Berechnung der fachbezogenen Stunden
- Liegt ein Defizit vor =
 1. Kenntnisprüfung oder
 2. Anpassungslehrgang



Kenntnisprüfung §20a
Absatz 3 Ausbildungs-
und
Prüfungsverordnung:



- Vorbereitungslehrgang
- Mündliche Prüfung
- Praktische Prüfung



Anpassungslehrgang
§20a Absatz 2
Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung:



- Festsetzung der Dauer vom
Regierungspräsidium
- Praktische Unterweisung im
Krankenhaus
- Abschlussgespräch
- Ausstellung eines
Beurteilungsbogens



Vielen Danke für Ihr
Interesse!

